

3003 Bern, 11. April 2011

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Erweiterung Hangar D1

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 21. April 2010 ging beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch der Airport Altenrhein AG (AAAG) um Plangenehmigung für die Erweiterung des Hangars D1 ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 reichte die Alpin Verwaltungs AG Gossau, 9423 Altenrhein, die vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) geforderten Brandschutzpläne ein.

Nach Aufforderung durch das BAZL reichte die AAAG mit Schreiben vom 28. Februar 2011 noch zusätzlich einen Bericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen betreffend Naturgefahren und Objektschutz ein.

1.2 Beschrieb

Der am nordöstlichen Pistenende bereits bestehende Hangar D1 soll auf der nördlichen Seite erweitert werden. Der Anbau verlängert die westliche Fassade um 22.6 m, ist 19.7 m breit, 6.55 m hoch und hat eine Grundfläche von 410 m². Die Erweiterung des Hangars D1 erfolgt in Stahlkonstruktion, die Fassaden sind aus Stahlblech und das Dach als Kiesklebedach gehalten. Der Nutzer des Hangars, der Verein Historic and Classic Airplanes, benötigt Platz für die Hangarierung von zwei bis drei Luftfahrzeugen mit einer Spannweite von ca. 15 m oder eine Kombination von einem Flugzeug mit 15 m Spannweite mit zwei kleineren Fluggeräten.

Es werden im Hangar keine Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten an Luftfahrzeugen ausgeführt.

1.3 Begründung

Die Erweiterung des Hangars D1 dient der geschützten Hangarierung von historisch wertvollen Fluggeräten.

1.4 Gesuchsunterlagen

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Schreiben vom 14. April 2010;
- Baugesuchsformulare Kanton St. Gallen (G1 1-3, K1 1-3, K5 1-1);
- Umweltmatrix vom 23. März 2010
- Plan-Nr. 01₁, «Situation», 1:500, vom 25. Oktober 2009;

- Plan-Nr. 02₁, «Grundrisse», 1:200, vom 25. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 03₁, «Fassaden + Schnitt», 1:200, vom 25. Oktober 2009;
- Stellungnahme der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen betreffend Naturgefahren und Objektschutz vom 15. Februar 2011, Nachweis Objektschutz mit Formularblättern A und B.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 27. April 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem AREG zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde am 10. Mai 2010 im kantonalen Amtsblatt, dem Ostschweizer Tagblatt und dem Rheintaler publiziert. Es wurde vom 11. Mai bis 9. Juni 2010 beim Bauamt der politischen Gemeinde Thal öffentlich aufgelegt.

Neben dem AREG hörte das BAZL mit Schreiben vom 27. April 2011 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an:

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage ging beim BAZL folgende Einsprache ein:

- VCS Verkehrs-Club der Schweiz, C. und Z., alle vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, Einsprache vom 9. Juni 2010.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- BAZL/SIAP/SISE, luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Mai 2010;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 31. Mai 2010;
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AFS), Brandschutztechnische Bewilligung vom 5. Juli 2010;
- ARG, Stellungnahme vom 8. Juli 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 30. September 2010;

Mit Schreiben vom 11. Juni 2010 teilte das BAZL den Einsprechern mit, dass der Antrag auf Verfahrensvereinigung aus verfahrensökonomischen Gründen abgelehnt werde.

In der Stellungnahme vom 28. Februar 2011 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen einverstanden, sodass die Instruktion abgeschlossen werden konnte.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfelds und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flugfeld St. Gallen-Altenrhein» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass das geplante Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berühren könnte. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.4 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Die Frage der UVP-Pflicht wurde – im Sinne der gesamtheitlichen Betrachtungsweise nach Art. 8 bzw. 10a USG – anlässlich der Plangenehmigung «Umbau und Erweiterung Fliegermuseum» vom 5. November 2010 und der Plangenehmigung «Neubau Hangar C6» vom 17. November 2010 geprüft und beurteilt. Das BAZL kam dabei je-

weils in Übereinstimmung mit dem BAFU zum Schluss, dass die aktuellen Vorhaben keine ins Gewicht fallenden Veränderungen der Umweltbelastung mit sich bringen und damit zum jetzigen Zeitpunkt keine erneute UVP durchgeführt werden muss. Es wird diesbezüglich auf die Erwägungen in den Plangenehmigungen vom 5. November 2010 resp. 17. November 2010 verwiesen.

1.5 Einsprache

1.5.1 Zur Legitimation

Nach Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung (i. c. Bauabschlag) ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können¹.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. *«Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden. Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten stellt kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium dar.»*² Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.5.2 Einsprecher C. und Z.

Die beiden Einsprecher stellen in ihrer Eingabe vom 9. Juni 2010 den Verfahrensantrag, die verschiedenen hängigen Plangenehmigungsgesuche für das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein in einem Verfahren zu vereinigen und einen Gesamtentscheid zu fällen. Zur Begründung bringen sie insbesondere vor, dass die einzelnen Bauvorhaben nicht einzeln beurteilt werden können und für die Gesamtanlage und alle neuen Projekte zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Vorab gilt es zu prüfen, ob die Einsprecher überhaupt zur Einsprache legitimiert sind. Die beiden Einsprecher wohnen rund 1 km resp. 600 m Luftlinie entfernt und somit in einer gewissen Nähe zum geplanten Vorhaben. Neben der spezifischen Beziehungsnähe müssen die Einsprecher jedoch auch einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung einer negativen Verfügung (i. c. Bauabschlag) ziehen. Die

¹ BGE 133 II 249, E. 1.3.1.

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E. 3.1.

tatsächliche oder rechtliche Situation der Einsprecher muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können. Die Einsprecher legen in ihrer Einsprache nicht dar, welchen praktischen Nutzen sie aus einem allfälligen Bauabschlag ziehen würden. Wie den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden kann, ist ein solcher auch nicht auszumachen. Beim geplanten Erweiterungsbau entsteht keine umweltmässige Mehrbelastung, von der die Einsprecher in einer höheren Masse als die Allgemeinheit betroffen wären (Abgrenzung zur unzulässigen Popularbeschwerde). Der Erweiterungsbau führt zu keiner Erhöhung von Flugfrequenzen oder anderweitigen Lärmemissionen. Geplant ist einzig, historische Flugzeuge, welche heute zum Teil im Freien stehen, in einer Halle abzustellen. Ein allfälliger Bauabschlag hätte somit einzig zur Folge, dass die historischen Flugzeuge weiterhin im Freien stehen würden. Ein daraus resultierender praktischer Nutzen für die Einsprecher ist nicht ersichtlich. Ob C. und Z. somit überhaupt zur Einsprache legitimiert sind ist zumindest fraglich, angesichts der Legitimation des VCS in derselben Beschwerdeschrift kann diese Frage jedoch offen gelassen werden.

1.5.3 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Der VCS stützt seine Legitimation auf Art. 55 i.V.m. Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und die Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076). Erforderlich ist hierbei, dass das vorliegend zu beurteilende Vorhaben möglicherweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Der VCS stützt seine Einsprache auf die seines Erachtens notwendige UVP-Pflicht. Er ist in diesem Rügepunkt somit zur Einsprache legitimiert.

1.5.4 Antrag auf Verfahrensvereinigung

In der Einsprache vom 9. Juni 2010 stellen die Einsprecher den Antrag, sämtliche hängigen Plangenehmigungsverfahren zu vereinigen und in einem Gesamtentscheid zu beurteilen. Mit Schreiben vom 11. Juni 2010 teilte das BAZL den Einsprechern mit, dass eine Verfahrensvereinigung aus verfahrensökonomischen Gründen keinen Sinn mache und deshalb abgelehnt werde. Die verschiedenen Projekte befinden sich zeitlich in unterschiedlichen Verfahrensstadien, was zu langen Verzögerungen führen würde. Zudem würden jeweils andere Interessen geltend gemacht, die auch von jeweils verschiedenen Fachstellen beurteilt würden.

1.5.5 UVP-Pflicht

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Ziffer 1.1.4 (siehe oben) verwiesen werden. Daraus ergeht, dass die Einsprache abzuweisen ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Der Nutzer des Gebäudes, der Verein Historic and Classic Airplanes, möchte historisch wertvolle Fluggeräte, die heute zum Teil im Freien stehen, im geplanten Erweiterungsbau abstellen. Der Bedarf an zusätzlich gedeckten Abstellplätzen ist ausgewiesen und das Vorhaben somit ausreichend begründet.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt für den Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein, das sich auf das materiell koordinierte Protokoll vom Februar 2007 stützt und für welches aktuell das Vernehmlassungsverfahren läuft, sieht vor, dass dem Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehr ein massvolles Wachstum ermöglicht werden soll, wobei die Anzahl Flugbewegungen auf maximal 36'500 begrenzt ist. Weiter soll der Flugplatz eine Infrastruktur anbieten, welche seiner Funktion und dem internationalen Standard entspricht. Mit der Erweiterung des Hangars D1 wird somit dieser Festlegung Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreglements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 lit. b. VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der ICAO zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Die Gemeinde Thal beantragt in ihrem Protokollauszug vom 31. Mai 2010, die Schnurgerüstabnahme habe durch das Geometerbüro Wälli AG, Heerbrugg, zu erfolgen. Darüber hinaus seien die Grundbuchpläne bei Änderungen von Gebäuden sowie bei Anpassungen der Bodenbedeckungen, durch dasselbe Büro nachführen zu lassen. Der Niveaupunkt ist durch ein anerkanntes Geometerbüro aufnehmen zu lassen.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

- Die Baustelle liegt gemäss gültigem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) im Bereich der seitlichen Übergangsfläche der Graspiste. Es ist daher während den Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten. Bei geschlossener Graspiste können auch grössere Baufahrzeuge (bis ca. 30 m Höhe) zugelassen werden.
- Sämtliche Baugeräte oder -kräne haben sich an den gültigen HBK zu halten. Höhere Baugeräte oder -kräne sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten zum Erweiterungsbau durchführen wird (mittels Baubeschrieb und Planunterlagen). Hierbei ist insbesondere der Einfluss auf

den Flugbetrieb und die Bewegungen der Luftfahrzeuge am Boden aufzuzeigen, sofern Bauarbeiten oder eine Baustellenzufahrt auf der Luftseite (airside) erfolgen. Zudem ist die Baustelleninstallation vorgängig mit der Skyguide abzusprechen.

- Die Situationspläne («Aerodrome Chart» und «AD INFO 1») in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Erweiterung Hangar). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, sodass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen³ eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei diejenigen eines «amendment»-Zyklus (AMDT) gelten.
- Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Das BAZL behält sich vor, eine Abnahme des Erweiterungsbaus vor dessen Inbetriebnahme durchzuführen.

2.7 Technische Anforderungen

2.7.1 Brandschutz

Das AFS beantragt in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2010 die Aufnahme zahlreicher Brandschutzauflagen in die vorliegende Verfügung, namentlich zu folgenden Bereichen:

- Zufahrtswege für die Feuerwehr;
- Tragwerke;
- Brandabschnitte;
- Gebäudeaussenwände;
- Bedachung;
- Dämmstoffe (Isolationen);
- Abschottungen;
- Flucht- und Rettungswege;
- Türen / Tore und Verglasungen;
- Elektrische Installationen;
- Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung);
- Massnahmen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen, Explosionsschutz;
- Feuerlöschgeräte;
- Brandmeldeanlage;
- Blitzschutzanlage;
- Wärme- und lufttechnische Anlagen;

³ WEF-Datum (With effect from).

- Löschwasserauffang- und Ableitungssysteme;
- Lagerung und Umgang mit Chemikalien;
- Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten;
- Lagerung und Verwendung von Flüssiggas;
- Betrieblicher Brandschutz;
- Brandschutz auf der Baustelle.

Schliesslich sei das Gebäude nach Abschluss der Bauarbeiten dem Amt für Feuer-
schutz und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle
anzumelden.

Die Gemeinde Thal hält in ihrem Protokollauszug vom 31. Mai 2010 fest, dass das
Feuerungsgesuch rechtzeitig vor dessen Ausführung dem AFS einzureichen sei.

Diese Auflagen werden seitens der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Stellung-
nahme des AFS bildet somit einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1), zu-
sammen mit den entsprechenden Rückgabeplänen (Beilagen 2 bis 4).

2.8 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

2.8.1 Natur- und Landschaft

Das BAFU stellt in seiner Stellungnahme vom 30. September 2010 folgende Anträ-
ge:

- Zur Bepflanzung der Nord- und Ostseite des Hangars sind einheimische, stand-
ortgerechte Büsche und Bäume zu verwenden;
- Die Begrünung des Flachdachs ist in der Art auszuführen, dass die Fläche an die
ökologische Ausgleichsfläche angerechnet werden könnte (vgl. Bericht des Flug-
platzes St. Gallen zur Realisierung der ökologischen Ausgleichsflächen vom Ok-
tober 2009).

Gemäss Protokollauszug der Gemeinde Thal ist die Terraingestaltung direkt durch
die Bauherrschaft mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen. Der vorliegend be-
troffene Grundeigentümer von Parzelle Nr. 703 wird gemäss Strassengesetz auch
für den späteren Ausbau des bestehenden Rheinholzweges perimeterpflichtig.

Diese Vorgaben des BAFU und der Gemeinde Thal sind unbestritten und werden
daher in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.8.2 Gewässerschutz

Die Isohyse des mittleren Grundwasserspiegels liegt auf einer Höhe von rund 396
m. ü. M. und damit rund 2.0 m unter der Terrainoberfläche. Die Fundamente tangie-
ren das Grundwasser nicht. Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann daher dem

Projekt zugestimmt werden.

Das BAFU beantragt, es sei sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolge. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen. Weiter dürften keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten könnten. Dies gelte auch für ein begrüntes Dach.

Die Entwässerung sei mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Thal abzustimmen und die Möglichkeiten für zentrale Versickerungsanlagen seien frühzeitig zu prüfen und zu planen.

Der Flugplatzbetreiber müsse ein Entwässerungskonzept über das ganze Flughafenareal mit Einbezug der kantonalen Fachstelle erstellen und dieses bis Ende 2011 der Gemeinde, dem Kanton und dem BAZL einreichen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit Schreiben vom 28. Februar 2011 mit diesen Auflagen einverstanden, weshalb sie in diese Verfügung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Thal stellt in ihrem Protokollauszug ebenfalls weitere Anträge zum Projekt. So habe die Gesuchstellerin gestützt auf den generellen Entwässerungsplan des Flugfeldes, dem Bauamt Thal rechtzeitig vor Baubeginn einen Kanalisationsplan mit Angaben zu Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie zu den Schächten einzureichen.

Vor Baubeginn sind die Durch- und Einleitrechte gemäss Art. 11 Abwasserreglement zu regeln.

Schliesslich sei die Abwasseranlage nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, wobei insbesondere die technischen Bedingungen des Abwasserverbandes Altenrhein und des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute sowie die Richtlinie (SN 592 000) des Schweizerischen Spengler- und Installateurenverbandes über die Abwasseranlagen zu berücksichtigen seien.

Dem Bauamt Thal seien nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung/Ausführungspläne zuzustellen.

Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesen Anträgen nicht, weshalb entsprechende Auflagen formuliert werden. Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 teilt die Gesuchstellerin mit, dass die Versickerung westlich des Projekts über die bewachsenen mikrobiellen aktiven Bodenschichten erfolge.

2.8.3 Luftreinhaltung

Das BAFU erhebt aus lufthygienischer Sicht keine Einwände gegen das Projekt. Lufthygienisch relevante Emissionen entstehen während der Bauphase und sind mit den in der Umweltmatrix vom 23. März 2010 beschriebenen Massnahmen zu reduzieren.

Die Umweltmatrix wird als massgebliche Unterlage bezeichnet, womit diesem Anliegen des BAFU Rechnung getragen wird.

2.8.4 Lärm und Erschütterungen

Das BAFU schliesst sich den Aussagen der Gesuchstellerin an, wonach der durch das Projekt herbeigeführte Baulärm keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen verursacht. Damit entspreche das Projekt den bundesrechtlichen Bestimmungen. Das Projekt habe keine Auswirkungen auf den Lärm in der Betriebsphase.

2.8.5 Bodenschutz

Gemäss Bericht tangiert das Bauvorhaben keine Flächen mit natürlich gewachsenem Boden. Der Aushub wird belastet sein (Blei, PAK, etc.) und muss fachgerecht entsorgt werden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich damit einverstanden, sodass diese Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

2.8.6 Naturgefahren

Es wurde seitens des Kantons St. Gallen festgestellt, dass angesichts der Seespiegellage des Bodensees bei Hochwasser eine mittlere (blaue) Hochwassergefährdung für den Standort des Projekts vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund beantragt das BAFU, es sei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thal und der Gebäudeversicherungsanstalt festzulegen, ob Objektschutzmassnahmen erforderlich seien. Gegebenenfalls sei ein geeigneter Objektschutznachweis zu erbringen und die darin bestimmten Massnahmen seien umzusetzen. Darüber hinaus sei anlässlich der Bauausführung dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und es sei der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen.

Der Stellungnahme der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2011 kann entnommen werden, dass gemäss Objektschutznachweis die Erstellung der hochwassergefährdeten Anlage über dem maximalen Wasserspiegel für sehr seltene Ereignisse (HW300) vorgesehen ist. Diese Massnahme ist aus Sicht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen zielführend, ein weiter führender Objektschutz sei nicht erforderlich.

Der Objektschutznachweis ist somit erbracht. Mit den restlichen Auflagen zeigt sich die Gesuchstellerin einverstanden, weshalb sie Eingang in die Verfügung finden.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Gemeinde Thal überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Gemeinde Thal jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Thal wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend Erweiterung Hangar D1 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Erweiterung des am nordöstlichen Pistenende bereits bestehenden Hangars D1 auf der nördlichen Seite mit folgenden Elementen:

- Verlängerung der westlichen Fassade um 22.6 m, 19.7 m breit und 6.55 m hoch;
- Grundfläche von 410 m²;
- Erweiterung in Stahlkonstruktion, Fassaden aus Stahlblech und das Dach als Kiesklebedach.

Standort

Im nordöstlichen Bereich des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein, Grundstück-Nr. 703.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

- Umweltmatrix vom 23. März 2010;
- Plan-Nr. 01₁, «Situation», 1:500, vom 25. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 02₁, «Grundrisse», 1:200, vom 25. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 03₁, «Fassaden + Schnitt», 1:200, vom 25. Oktober 2009;
- Stellungnahme AFS vom 5. Juli 2010.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

- 2.1.4 Die Schnurgerüstabnahme hat durch das Geometerbüro Wälli AG, Heerbrugg, zu erfolgen. Ausserdem sind die Grundbuchpläne bei Änderungen von Gebäuden sowie bei Anpassungen der Bodenbedeckungen durch dasselbe Büro nachführen zu lassen.
- 2.1.5 Der Niveaupunkt ist durch ein anerkanntes Geometerbüro aufnehmen zu lassen.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
- 2.2.1 Es ist während den Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten. Bei geschlossener Graspiste können auch grössere Baufahrzeuge (bis ca. 30 m Höhe) zugelassen werden.
- 2.2.2 Sämtliche Baugeräte oder -kräne haben sich an den gültigen HBK zu halten. Höhere Baugeräte oder -kräne sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrt-hindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.3 Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten zum Erweiterungsbau durchführen wird (mittels Baubeschrieb und Planunterlagen). Hierbei ist insbesondere der Einfluss auf den Flugbetrieb und die Bewegungen der Luftfahrzeuge am Boden aufzuzeigen, sofern Bauarbeiten oder eine Baustellenzufahrt auf der Luftseite (airside) erfolgen. Zudem ist die Baustelleninstallation vorgängig mit der Skyguide abzusprechen.
- 2.2.4 Die Situationspläne («Aerodrome Chart» und «AD INFO 1») in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Erweiterung Hangar). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen⁴ eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen, wobei diejenigen eines «amendment»-Zyklus (AMDT) gelten.
- 2.2.5 Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).

⁴ WEF-Datum (With effect from).

2.2.6 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Das BAZL behält sich vor, eine Abnahme des Erweiterungsbaus vor dessen Inbetriebnahme durchzuführen.

2.3 *Brandschutz*

2.3.1 Die Stellungnahme des AFS vom 5. Juli 2010 bildet einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1), zusammen mit den entsprechenden Rückgabeplänen (Beilagen 2 bis 4).

2.3.2 Das Feuerungsgesuch ist rechtzeitig vor dessen Ausführung dem AFS einzureichen.

2.3.3 Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten dem AFS und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden.

2.4 *Natur- und Landschaft*

2.4.1 Zur Bepflanzung der Nord- und Ostseite des Hangars sind einheimische, standortgerechte Büsche und Bäume zu verwenden;

2.4.2 Die Begrünung des Flachdachs ist in der Art auszuführen, dass die Fläche an die ökologische Ausgleichsfläche angerechnet werden könnte.

2.4.3 Die Terraingestaltung ist direkt durch die Bauherrschaft mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen.

2.4.4 Der vorliegend betroffene Grundeigentümer von Parzelle Nr. 703 wird gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des bestehenden Rheinholzweges perimeterpflichtig.

2.5 *Gewässerschutz*

2.5.1 Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

2.5.2 Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können. Das gilt auch für ein begrüntes Dach.

- 2.5.3 Die Entwässerung ist mit dem GEP der Gemeinde Thal abzustimmen und es sind die Möglichkeiten für zentrale Versickerungsanlagen frühzeitig zu prüfen und zu planen.
- 2.5.4 Die Gesuchstellerin muss ein Entwässerungskonzept über das ganze Flughafenareal mit Einbezug der kantonalen Fachstelle erstellen und dieses bis Ende 2011 der Gemeinde, dem Kanton und dem BAZL einreichen.
- 2.5.5 Die Gesuchstellerin hat dem Bauamt Thal rechtzeitig vor Baubeginn einen Kanalisationsplan mit Angaben zum Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie zu den Schächten einzureichen.
- 2.5.6 Die Abwasseranlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Dabei sind insbesondere die technischen Bedingungen des Abwasserverbandes Altenrhein und des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute sowie die Richtlinie (SN 592 000) des Schweizerischen Spengler- und Installateurenverbandes über die Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- 2.5.7 Vor Baubeginn sind die Durch- und Einleitrechte gemäss Art. 11 Abwasserreglement zu regeln.
- 2.5.8 Dem Bauamt Thal sind nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung/Ausführungspläne zuzustellen.
- 2.5.9 Bodenschutz

Der Aushub muss fachgerecht entsorgt werden.

2.6 *Naturgefahren*

Während der Bauausführung ist dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und es ist der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen. Ein weitergehender Objektschutznachweis ist nicht erforderlich.

3. **Einsprache**

Die Einsprache wird abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

5. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. Beilagen).

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, Haus Washington, Rosenbergstrasse 22, 9000 St. Gallen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Gemeinderat der Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal;
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen;
- Amt für Feuerschutz, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Planung, 3003 Bern.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller
Direktor

Sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen:

- Beilage 1: Stellungnahme des AFS vom 5. Juli 2010
- Beilage 2: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 63
(Plan-Nr. 01₁), vom 5. Juli 2010
- Beilage 3: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 63
(Plan-Nr. 02₁), vom 5. Juli 2010
- Beilage 4: Rückgabeplan des AFS, Bewilligung Nr. 2010 / 01 – 63
(Plan-Nr. 03₁), vom 5. Juli 2010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.